



## Wahl-Informationen für Kandidat\*innen

### 1) Gremien der Pfarrgemeinde

#### **Gemeindevertretung**

Alle sechs Jahre wählen die Gemeindemitglieder ihre **Gemeindevertretung**. Sie ist quasi das Parlament der Pfarrgemeinde. Haupt- und ehrenamtliche Pfarrer\*innen der Gemeinde gehören der Gemeindevertretung von Amts wegen an.

*Aufwand:* meist zwei bis drei Sitzungen pro Jahr (in einigen Gemeinden und bei besonderen Projekten auch öfter)

*Aufgaben:* Wahl der Presbyter und Presbyterinnen aus der Mitte der Gemeindevertretung und Wahl der Rechnungsprüfer\*innen – Entscheidung über Haushaltsplan und Rechnungsabschlüsse – Baufragen – grundsätzliche Fragen des Gemeindelebens – Diskussion des Jahresberichts des/r amtsführenden Pfarrer\*in – Gegebenenfalls Berufung bzw. Nachberufung von Gemeindevertreter\*innen und Entscheidung über Wahl bzw. Zuweisung eines/r Pfarrer\*in – Errichtung und Änderung einer Gemeindeordnung – Beschlüsse über die Errichtung von Stellen für Angestellte, das Gemeindevermögen und Gebäude.

*Rechtliche Grundlage:* Kirchenverfassung insbes. Artikel 33 – 41, Wahlordnung § 28, 29

#### **Presbyterium**

Es ist gewissermaßen die Regierung und trägt dafür Sorge, dass der Gemeindealltag gut läuft und sich die Gemeinde weiter entwickelt. Haupt- und ehrenamtliche Pfarrer\*innen der Gemeinde gehören dem Presbyterium von Amts wegen an.

*Aufwand:* Meist monatlich eine Sitzung (ausgenommen Sommerferien)

*Aufgaben:* Es wählt aus seiner Mitte Kurator\*in, Schatzmeister\*in, Schriftführer\*in und deren Stellvertreter\*innen und je eine\*n Verantwortliche\*n für Jugend, für Diakonie und für Umweltfragen sowie Delegierte in übergemeindliche Gremien (Superintendentialversammlung, Verbandsausschuss, Pensionsfonds, Baufonds, Nothilfefonds). Das Presbyterium ist gemeinsam mit dem amtsführenden Pfarrer oder mit der amtsführenden Pfarrerin im Sinne des Art. 1 der Kirchenverfassung verantwortlich für die geistliche Leitung der Pfarrgemeinde. Es kann außerdem unter seiner Verantwortung auch ihm nicht angehörige Gemeindeglieder mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauen.

*Insbesondere obliegen ihm:*

Begleitung der geistlichen Amtsträger\*innen in geschwisterlicher Liebe – Festsetzung von Zeit und Ort der Gottesdienste – Einrichtung von Kinder- und Jugendgottesdiensten und Förderung der außerschulischen Jugendarbeit – Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde – ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Pfarrgemeinden – Mitwirkung bei der Bestellung geistlicher Amtsträger\*innen – Mitsorge für Vertretung des/r amtsführenden Pfarrer\*in bei Urlaub und sonstigen Verhinderungen. Verantwortliche Sorge für die Vertretung der Pfarrgemeinde, insbesondere durch Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, insbesondere auch Ausschreibung, Vorbereitung und die Durchführung der Wahl von Pfarrer\*innen – Einberufung der Gemeindevertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse – Wahl der weltlichen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter\*innen zur Superintendentialversammlung – Erstattung von Vorschlägen über allgemeine kirchliche Angelegenheiten an kirchliche Stellen – Aufstellung des Haushaltsplanes – Verantwortung und Mitwirkung bei der Einhebung der Kirchenbeiträge und

Gemeindeumlagen – Sorge um die genaue Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen – Anlage der Barvermögen entsprechend den Verwaltungsordnungen für kirchliches Vermögen und Verwaltung des gesamten Vermögens – Anstellung und Kündigung oder Entlassung von Angestellten – Entscheidung über die Berufung weiterer Mitarbeiter\*innen und den Widerruf – Sorge für deren Aus- und Fortbildung – Entscheidungen über Veranstaltungen der Gemeinde – Überlassung von Kirchengebäuden für nicht dem Gottesdienst Zwecke – Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Besitz der Pfarrgemeinde – Verantwortung für die sichere Aufbewahrung und gute Ordnung von Matriken und Pfarrarchiv.

*Besondere Aufgaben nach der Konstituierung:* Entsendung von Delegierten in die Superintendentialversammlung und die besonderen Wiener Einrichtungen (Verbände, Stiftungen), vgl. Abschnitt 2.

*Rechtliche Grundlage:* Kirchenverfassung insbes. Artikel 42 – 47, Wahlordnung § 28, 29

### **(Amtsführende/r) Pfarrer\*in:**

*Rechtliche Grundlage und Beschreibung der Aufgaben bzw. Rechte:* Kirchenverfassung und Ordnung des geistlichen Amtes sowie die Dienstwohnungsverordnung

**Rechtstexte** sind unter <https://evang.at/service/rechtsdatenbank/> zu finden und dort elektronisch durchsuchbar.

### **Einige Hinweise zur Verwendung der Rechtsdatenbank**

Zu vielen Fragen finden sich Aussagen und Vorschriften in mehreren Gesetzen. Daher ist das **Sachverzeichnis** nützlich zum Suchen der Gesetzesstellen zu einem Thema, z.B. findet man bei der Suche nach „Ausschreibung“ viele Alternativen darunter auch „Pfarrwahl, Ausschreibung III.3.1 § 29 (1)“. Die Stelle III.3.1 § 29 (1) folgt aus dem **Inhaltsverzeichnis**: III. Allgemeines Evangelisches Kirchenrecht: 3.1 ist die Wahlordnung und in §29 (1) ist die Information über die Ausschreibung der Pfarrer\*innenwahl. Wichtig ist das Inhaltsverzeichnis vor allem, um ALLE Gesetzestexte zu einem Thema zu finden!

Die für die Arbeit in einer Gemeinde wichtigsten Kirchengesetze in der Gliederung der Rechtsdatenbank:

- A) Allgemeines Kirchenrecht: <https://evang.at/service/rechtsdatenbank/allgemeines-kirchenrecht/>
  - Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (**KV**)
  - Wahlordnung (**wahlo**)
  - Verfahrensordnung (**kvo**)
- B) Besonderes Kirchenrecht: <https://evang.at/service/rechtsdatenbank/besonderes-kirchenrecht/>
  - Bauordnung** 2009 ... wichtig für Um-, Zu- und Neubauten!
- C) Mitarbeiterinnen: <https://evang.at/service/rechtsdatenbank/mitarbeiterinnen/>
  - Ordnung des geistlichen Amtes (**OdgA**)
  - Mindestgehälter**-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
  - Ordnung des Amtes des/der **Kirchenmusikers/Kirchenmusikerin**
  - Ehrenamtsordnung** und verwandte Gesetze über/für Ehrenamtliche

Ein neues Rechtsinformationssystem ist in Vorbereitung und wird voraussichtlich noch 2018 unter [www.kirchenrecht.at/](http://www.kirchenrecht.at/) erreichbar sein.

## **2) Gremien der Superintendenz: Superintendentialversammlung und ihre Ausschüsse/Kommissionen sowie besondere Wiener Einrichtungen**

### **Superintendentialversammlung**

Alle sechs Jahre entsenden Pfarrgemeinden und diözesane Arbeitsbereiche Personen in die Superintendentialversammlung. Diese ist quasi das Parlament der Superintendenz (Evangelischen Diözese A.B.) Wien.

*Mitglieder:* Vertreter\*innen der Pfarrgemeinden, von diözesanen Arbeitsbereichen sowie weitere Mitglieder gemäß Artikel 53 Kirchenverfassung bzw. der Superintendentialordnung.

*Aufwand:* Normalerweise 2 ganztägige Sitzungen (an Samstagen) jährlich

*Aufgaben:* Wahl der Superintendentin/des Superintendenten und ihrer/seiner Stellvertreter\*innen, Wahl von Superintendentialkurator\*in und seiner/ihrer Stellvertreter\*innen, der Delegierten in die Synode A.B. und deren Stellvertreter\*innen, der Rechnungsprüfer\*innen, der Mitglieder diözesaner Ausschüsse und Kommissionen – Beratung über Entwicklung und Lage des Lebens in der Superintendenz und in den Pfarrgemeinden auf Grund des Berichts der/des Superintendent\*in – Beschlussfassung über die Superintendentialordnung – Behandlung von Anträgen der Presbyterien, des Superintendentialausschusses und aus der Mitte der Superintendentialversammlung selbst – Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates – Beschlussfassung über die Errichtung und Auflassung von (diözesanen) Pfarrstellen – Festsetzung von Beiträgen der Pfarrgemeinden und von Kollekten – Genehmigung von Haushaltsplan und Rechnungsabschluss der Superintendenz einschließlich Stiftungen oder Zweckvermögen und Entlastung des Superintendentialausschusses – Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen, sowie über den Abschluss von Bestand- und anderen Verträgen auf mehr als fünf Jahre und über Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt – Kenntnisnahme der Berichte aus der Synode A.B. und der Generalsynode – Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über div. Aufsichtsbeschwerden

*Rechtliche Grundlage:* Kirchenverfassung, insbesondere Artikel 53 – 59 sowie Wiener Superintendentialordnung, Kirchliche Wahlordnung

### **Superintendentialausschuss**

Er ist quasi die Regierung der Superintendenz (Evangelischen Diözese A.B.) Wien.

*Mitglieder:* Superintendent\*in, Superintendentialkurator\*in sowie je 3 Stellvertreter\*innen dieser beiden Personen, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden.

*Aufwand:* Normalerweise 1 Sitzung monatlich (ausgenommen Sommerschulferien)

*Aufgaben:* Vollzug der Beschlüsse der Superintendentialversammlung bzw. entsprechende Veranlassung – Ansprechpartner für alle Fragen der Presbyterien oder Gemeindevertretungen der Pfarrgemeinden – Aufsicht über die Pfarrgemeinden.

*a) hinsichtlich der einzelnen Pfarr- und Teilgemeinden der Superintendenz:*

Verhandlung über die Errichtung, Umwandlung oder Auflösung von Pfarrgemeinden – Entscheidung über Umpfarrungen – Beschlussfassung über die Ausschreibung von Diözesankollekten – Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinden und der Gemeindeverbände, ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen – Genehmigung, Begutachtung oder

Reihung geplanter kirchlicher Baumaßnahmen unter Beachtung der Kirchlichen Bauordnung – Genehmigung von entgeltlichen Vereinbarungen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pfarrgemeinden – Aufsicht über die Einhebung der Kirchenbeiträge und Bestellung eines/r Referenten\*in für Kirchenbeitragsangelegenheiten aus seiner Mitte – Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen unterschiedlicher Art, ggf. Einschreiten gegen Presbyterien und Gemeindevertretungen u.A.m.

*b) hinsichtlich der Superintendenz:*

Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentialversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse – Führung der Superintendentialkasse – Verwaltung des Stammvermögens der Superintendenz und ihrer Anstalten sowie ihrer Stiftungs- und Zweckvermögen – Genehmigungen gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend – Zustimmung zur Besetzung von Stellen für geistliche Amtsträger\*innen für besondere Aufgaben im Bereich der Superintendenz, wie insbesondere Militärfarrer\*innen, Fachinspektor\*innen – Festlegung zweier Arbeitszweige, die auf Grund der Superintendentialordnung berechtigt sind, Vertreter\*innen weltlichen Standes in die Superintendentialversammlung zu entsenden

*c) hinsichtlich der Pfarrstellen:*

Beantragung der Veränderung bzw. Umwandlung von Pfarrstellen und Amtsaufträgen – Beschlussfassung über Zuteilungen und Bestellungen

*d) hinsichtlich der Geschäftsführung der Superintendenz:*

deren Überwachung

*Rechtliche Grundlage:* Kirchenverfassung, insbesondere Artikel 60 – 62 und Wiener Superintendentialordnung

**Superintendent\*in:**

Wird von der Superintendentialversammlung mit 2/3-Mehrheit auf 12 Jahre gewählt (durch altersabhängige Sonderregelung bis Pensionsantritt), Wiederwahl ist zulässig. Er/Sie ist von Amts wegen Mitglied von Superintendentialversammlung, Superintendentialausschuss, Synode, Generalsynode und Kirchenpresbyterium

*Aufgaben:* beschrieben in der Kirchenverfassung, insbesondere Artikel 63 – 68, 76, 80, Wahlordnung § 31

**Superintendentialkurator\*in:**

Wird von der Superintendentialversammlung mit 2/3-Mehrheit auf 6 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Er/Sie ist von Amts wegen Mitglied von Superintendentialversammlung, Superintendentialausschuss, Synode, Generalsynode und Kirchenpresbyterium

*Aufgaben:* gemeinsam mit Superintendent\*in Vertretung der Superintendenz nach außen, Einberufung und Leitung der Wahl des/der Superintendenten\*in, Feststellung der Dauer der Amtszeit des/r Gewählten, tunlichst Begleitung bei Visitationen, bei Verhinderung der/s Superintendent\*in Vorsitz im Superintendentialausschuss bzw. in der Superintendentialversammlung.

*Rechtliche Grundlage:* Kirchenverfassung, insbesondere Artikel 60, 63, 67, 76, 80, Superintendentialordnung, Wahlordnung § 31 + 32

## **Besondere Wiener Einrichtungen:**

### **Religionsunterrichtsausschuss:**

*Rechtliche Grundlage:* Vereinbarung zwischen Superintendentenz A.B. und Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B.

*Zweck:* Beratung und Beschlussfassung über wichtige Fragen des Religionsunterrichts

*Zusammensetzung:* Superintendent\*in, vier Delegierte der Superintendentenversammlung, darunter höchstens 2 aktive Religionslehre\*innen (auf Grund eines Vorschlags des Nominierungsausschusses gewählt), ein\*e Vertreter\*in des Verbandes der H.B.-Gemeinden, beide Fachinspektor\*innen, je ein\*e Vertreter\*in der Religionslehrer\*innen an APS und an AHS & BHS

*Aufwand:* normalerweise 2 Sitzungen jährlich (meist März und Oktober)

## **Verbände und Stiftungen:**

In der Superintendentenz Wien gibt es folgende Verbände und Sondervermögen (als „Stiftung“ bezeichnet, aber keine Stiftung im Sinn des staatlichen Rechts):

### **Evangelischer Pfarrgemeinerverband A.B. Wien**

Besteht seit 1. Jänner 2006 und ist Körperschaft öffentlichen Rechts

*Aufgaben:* Kirchenbeitragseinhebung und Verwaltung der Evangelischen Friedhöfe

Gremien:

*Verbandsausschuss:* von den Presbyterien aller 19 Mitgliedsgemeinden (d.s. alle Wiener Pfarrgemeinden mit Ausnahme von Liesing und Währing) je 1 Vertreter\*in und je 1 Stellvertreter\*in zu entsenden (kann, aber muss nicht Mitglied des Presbyteriums sein). Dzt. sind die Mitglieder des Verbandsausschusses auch Mitglieder des Friedhofs-ausschusses. Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte Rechnungsprüfer\*innen und den

*Verbandsvorstand* (Vorsitzende\*r, Schatzmeister\*in und Schriftführer\*in mit je einem/r *Stellvertreter\*in*): dieser nimmt hinsichtlich der KB-Einhebung in etwa die Aufgaben eines Presbyteriums wahr

*Aufwand:*

*Verbandsausschuss:* normalerweise 2 Sitzungen (meist April und November) jährlich.

*Verbandsvorstand:* Normalerweise monatlich eine Sitzung (nicht während Sommerferien), bei dringendem Handlungsbedarf auch weitere

### **Friedhöfe und angeschlossene Gärtnereien:**

*Betrieb* aller Friedhöfe und Gärtnereien durch Friedhofs-ausschuss. Dieser besteht aus Vertreter\*innen der Superintendentenz und der 3 Wiener H.B.-Pfarrgemeinden

*Rechtliche Grundlage* ist die Wiener Friedhofsordnung.

*Aufbau der Gremien* analog den Pfarrgemeinerverbänden, d.h. Friedhofs-ausschuss und Friedhofsvorstand treffen jene Entscheidungen, die nicht in die Rechte der Eigentümer eingreifen. Die Superintendentenz A.B. Wien ist dzt. im Friedhofs-ausschuss durch die Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.

*Aufwand:* normalerweise 1 Sitzung jährlich (im Frühjahr) des Vorstandes und anschließend jene des Ausschusses

### **Pensionsfonds –Verband** von Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Wien

Besteht seit 2006. Keine Körperschaft öffentlichen Rechts.

*Zweck* ist die Abwicklung der Pensionszahlungen nach dem früheren Gehaltsrecht der evangelischen Kirche. Austritt ist mit hohen Auflagen verbunden, damit nicht durch Austritte die im Pensionsfonds verbleibenden Gemeinden durch diese Altlasten geschädigt werden.

*Mitglieder* (Stand 1.1.2018): 20 Wiener Pfarrgemeinden (d.s. alle mit Ausnahme von Liesing) sowie Schwechat

*Rechtliche Grundlage*: Satzungen des Pensionsfonds-Verbandes

Gremien:

*Pensionsfonds-Ausschuss*: von den Presbyterien aller Mitgliedsgemeinden je 1 Presbyter\*in und je 1 Stellvertreter\*in (ebenfalls Presbyter\*in) zu entsenden. Wählt aus seiner Mitte Rechnungsprüfer\*innen und den

*Pensionsfonds-Vorstand* (Vorsitzende\*r, Schatzmeister\*in und Schriftführer\*in mit je einem/r Stellvertreter\*in): dieser nimmt in etwa die Aufgaben eines Presbyteriums wahr.

*Aufwand*: Normalerweise 1 Sitzung von Vorstand und Ausschuss jährlich (i.a. im Mai, Vorstandssitzung jeweils unmittelbar vor der Ausschuss-Sitzung)

*Verwaltung* erfolgt durch die Superintendentur

### **Baufonds-Verband** von Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Wien

Besteht seit 2006. Keine Körperschaft öffentlichen Rechts.

*Zweck* ist die Förderung wirtschaftlicher Belange und der Entschuldung und Förderung baulicher Maßnahmen der ihm angehörenden Pfarrgemeinden und in Sonderfällen auch von anderen kirchlichen Einrichtungen in Wien

*Mitglieder* (Stand 1.1.2018): 20 Wiener Pfarrgemeinden (d.s. alle mit Ausnahme von Liesing) sowie Schwechat

*Rechtliche Grundlage*: Satzungen des Baufonds-Verbandes

Gremien:

*Baufonds-Ausschuss*: von den Presbyterien aller Mitgliedsgemeinden je 1 Presbyter\*in und je 1 Stellvertreter\*in (ebenfalls Presbyter\*in) zu entsenden. Wählt aus seiner Mitte Rechnungsprüfer\*innen und den

*Baufonds-Vorstand* (Vorsitzende\*r, Schatzmeister\*in und Schriftführer\*in mit je einem/r Stellvertreter\*in): dieser nimmt in etwa die Aufgaben eines Presbyteriums wahr.

*Aufwand*: Normalerweise 2 Sitzung von Vorstand und Ausschuss jährlich (Frühjahr und Herbst, Vorstandssitzung jeweils unmittelbar vor der Ausschuss-Sitzung)

*Verwaltung* erfolgt durch den Baufonds-Vorstand bzw. durch ein von ihm beauftragten Büro

### **Nothilfefonds-Verband** von Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Wien

Besteht seit 2006. Keine Körperschaft öffentlichen Rechts.

*Zweck* ist wirtschaftliche Hilfe für Mitgliedspfarrgemeinden, sofern sie aus nicht vorhersehbaren bzw. nicht ihrem Einfluss unterliegenden Ursachen nicht in der Lage sind, ausgeglichen zu bilanzieren

*Mitglieder* (Stand 1.1.2018): 20 Wiener Pfarrgemeinden (d.s. alle mit Ausnahme von Liesing) sowie Schwechat

*Rechtliche Grundlage*: Satzungen des Nothilfefonds-Verbandes

Gremien:

*Nothilfefonds-Ausschuss*: von allen Mitgliedsgemeinden je 1 Vertreter\*in und je 1 Stellvertreter\*in zu entsenden (kann, aber muss nicht Mitglied des Presbyteriums sein).

Wählt aus seiner Mitte Rechnungsprüfer\*innen und den

*Nothilfefonds-Vorstand* (*Vorsitzende\*r, Schatzmeister\*in und Schriftführer\*in mit je einem/r Stellvertreter\*in*): dieser nimmt in etwa die Aufgaben eines Presbyteriums wahr.

*Aufwand*: Meist 1 Sitzung von Vorstand und Ausschuss jährlich (i.a. im Mai,

Vorstandssitzung jeweils unmittelbar vor der Ausschuss-Sitzung)

*Verwaltung* erfolgt durch die Superintendentur

**Dr. Emil Suess Stiftung ist Sondervermögen der Superintendentenz** und keine Stiftung im Sinn des staatlichen Rechts

*Rechtliche Grundlage*: Testament vom 5.Nov. 1935

*Widmung*: Nur die Zinsen für diakonische Zwecke

*Verwaltung*: Superintendentialausschuss (Testament), beraten von einem dreiköpfigen Steuerungsgremium (Superintendentialversammlung am 23.April 2016)

Rechnungsabschluss von Superintendentialversammlung zu genehmigen

### **Steuerungsgremium der Dr. Emil Suess Stiftung**

*Mitglieder*: 1 Mitglied des Superintendentialausschusses und 2 von der Superintendentialversammlung gewählte Personen, Finanz- und Immobilienkompetenz dieser Personen ist gewünscht.

*Aufwand*: Mindestens 2 Sitzungen jährlich, weitere nach Bedarf.

*Aufgaben*: Unterstützung des Superintendentialausschusses bei der Verwaltung dieses Sondervermögens und der Verwendung von dessen Erträgen im Sinne des Vermächtnisses.

*Rechtliche Grundlage*: Richtlinien der Wiener Superintendentialversammlung für die Verwaltung des Vermögens der Dr. Emil Suess Stiftung (Grundsätze der Veranlagungspolitik für das Sondervermögen, Verbesserungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Liegenschaften, Grundsätze der Verwendung der Erträge)

**Pfarrer Dr. Robert Schmidt Stiftung ist Sondervermögen der Superintendentenz** und keine Stiftung im Sinn des staatlichen Rechts

*Rechtliche Grundlage*: Testament vom 27.Okt. 1983 mit angeschlossenen Statuten

*Zweck*: Unterstützung der im Testament von Robert Schmidt genannten Begünstigten, das sind per 1.1.2018: Evang. Krankenhaus 1180 Wien, Verein der Siebenbürger Sachsen in Wien, Evangelisches Hilfswerk in Österreich, Nothilfefonds des Verbandes der Wiener evangelischen Pfarrgemeinde A.B.

*Gremium*: Stiftungsrat besteht aus 3 vom Superintendentialausschuss aus seiner Mitte entsandten Mitglieder, je einem/r Vertreter\*in der Begünstigten und 1 Bankfachmann/frau und 1 Jurist\*in, die von der Superintendentialversammlung auf Grund eines Vorschlags des Nominierungsausschusses gewählt werden.

*Aufwand*: Normalerweise 1 Sitzung jährlich (i.a. im Mai).

*Verwaltung* durch die Superintendentur.

### 3) Gesamtkirche – Synoden und ihre Ausschüsse/Kommissionen

#### **Synode A.B. und Generalsynode**

Alle sechs Jahre entsenden Superintendentenzen und gesamtkirchliche Arbeitsbereiche Personen in die Synode. Diese ist quasi das Parlament der Kirche A.B. bzw. der Kirche A. und H.B. Die Mitglieder der Synode A.B. sind gleichzeitig Mitglieder der Generalsynode.

*Mitglieder aus der Diözese:* Superintendent\*in und Superintendentialkurator\*in von Amts wegen, sowie je 3 geistliche und weltliche Vertreter\*innen der Superintendentenz Wien. Für jedes gewählte Mitglied ist ein\*e Stellvertreter\*in zu wählen, der oder die im Fall vorübergehender Verhinderung des gewählten Mitglieds dieses vertritt, ohne in der Synode das passive Wahlrecht zu erhalten.

*Aufgaben:* Den Synoden obliegt die Gesetzgebung für ihre Kirche sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesamtkirche. Zu ihrem Wirkungskreis gehören u.a. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin (A.B.) sowie dessen/deren Stellvertreter\*innen, der Mitglieder und deren Stellvertreter\*innen in Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams, Wahl des Bischofs oder der Bischöfin und der Oberkirchenrät\*innen sowie Abberufung dieser Personen – Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung – Beratung und Beschlussfassung über gesetzliche Regelungen – Zulassung von Agenden, Gesangsbüchern, Bibel- und Katechismusausgaben; Beschlussfassung über Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse, Bestellung der Abschlussprüfer u.A.m.

*Als ständige Ausschüsse* sind von der Synode A.B. der Theologische Ausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss, der Finanzausschuss, der Kontrollausschuss und der Nominierungsausschuss einzurichten. Darüber hinaus Ausschüsse und Kommissionen der Synoden für besondere Themen (Derzeit.: Kommission für Diakonie u. soziale Fragen, Gleichstellungskommission, Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit, Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik, Religionspädagogischen Kommission, Bildungskommission). Es wird erwartet, dass jedes Mitglied der Synoden in mindestens einem Ausschuss oder Kommission tätig ist

*Rechtliche Grundlage:* Kirchenverfassung, insbesondere Artikel 73 – 77 und 83 bzgl. der Ausschüsse